

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 174/09 B

L 12 AL 104/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 106/04 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch den
Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Roos
und den Richter Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG Beschluss vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94 -*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 2.12.2009 nicht gerecht. Der Kläger versäumt es schon, eine hinreichend präzise Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Selbst wenn seinen Ausführungen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob der vorangehende Antrag und die vorherige Zustimmung der Agentur für Arbeit zu einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs unter Berücksichtigung der Grundrechte und des § 2 Abs 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch in Härtefällen entbehrlich ist, fehlt jedenfalls eine ausreichende Erörterung des Klärungsbedarfs. Insoweit beschränkt sich der Kläger auf den Hinweis, in den zu Rate gezogenen Kommentaren zum SGB III sei keine Entscheidung ersichtlich, wonach auf das Antrags- und Zustimmungserfordernis verzichtet werden könne. Stattdessen hätte es aber einer Auseinandersetzung mit der vom Landessozialgericht (LSG) zT auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Verfassungsmäßigkeit der Erreichbarkeitsanordnung bedurft und erörtert werden müssen, wieso hiervon ausgehend gleichwohl noch Klärungsbedarf besteht. Davon abgesehen übersieht der Kläger, dass auch die Vorinstanz eine Ausnahme vom Antrags- bzw Zustimmungserfordernis bei subjektiver Unmöglichkeit rechtlich für denkbar gehalten hat und lediglich die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmetatbestand anhand der vorliegenden Umstände nicht zu erkennen vermochte. Mit seinen gegenteiligen Ausführungen zur Härte wendet sich der Kläger daher in erster Linie gegen die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).



- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des
BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene
Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500
§ 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der an-
gefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa
ungenau oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Ent-
scheidung bestimmen (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom
27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -*).
- 5 Die Beschwerdebegründung behauptet zwar, die Vorinstanz gehe von einem anderen Begriff
der groben Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch aus
als das BSG, indem sie Kriterien zugrunde lege, die dem Maßstab einfacher Fahrlässigkeit ent-
sprächen, nämlich dass der Kläger bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt hätte wissen
können, dass ihm ohne vorherige Information der Beklagten ab dem Zeitpunkt seiner Ausreise
kein Arbeitslosengeldanspruch mehr zustand, oder ihm aufgrund der erteilten Belehrung die
Rechtswidrigkeit der vorherigen Arbeitslosengeld-Bewilligung hätte bekannt sein können. Damit
arbeitet der Kläger jedoch noch keinen der Rechtsprechung des BSG zuwiderlaufenden
abstrakten Rechtssatz heraus, sondern belegt aus seiner Sicht nur, dass das LSG den
Maßstab der groben Fahrlässigkeit fehlerhaft angewendet und geprüft hat. Insoweit wendet sich
der Kläger allerdings gegen die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare
tatsächterliche Würdigung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*). Sollte der
Kläger darüber hinaus die von ihm zitierte Rechtsmeinung des LSG, dass derjenige grob
fahrlässig handle, der trotz Belehrung in dem für die Antragstellung auf Arbeitslosengeld
ausgehändigten "Merkblatt für Arbeitslose" über das Erfordernis seiner Erreichbarkeit seinen
Aufenthaltort ändere und dies nicht mitteile, dem gleichfalls zitierten Rechtsstandpunkt des
BSG gegenübergestellt haben, wonach das Merkmal der groben Fahrlässigkeit nur erfüllt sei,
wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung in einem außergewöhnlich hohen Ausmaß bestehe und
schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden seien, wird
jedenfalls gerade in Anbetracht des auch vom LSG zugrunde gelegten subjektiven Maßstabs
noch keine inhaltliche Abweichung aufgezeigt.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

